

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band I Stück 13

Hannover, den 15. Juli

1959

INHALT

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

III. Mitteilungen

Nr. 83	Richtlinien zur Hamburger Predigtentschließung. Vom 13./14. Mai 1959 . . .	156
Nr. 84	Einberufung der Generalsynode	158
Nr. 85	„Lutherischer Tag 1959“	158
Nr. 86	Pastoralkolleg der Vereinigten Kirche	158
Nr. 87	Berichtigungen zur Kleinen Ausgabe der Agende I und zu den Ordnungen Mette und Vesper	158
Nr. 88	Kurseelsorge in Österreich	158

IV. Personalnachrichten

Generalsynode, Lutherisches Kirchenamt, Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Rechtsausschuß, Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens, Pfarrstellen im Ausland	158
--	-----

V. Aus den Gliedkirchen

Bekanntmachung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrates in München zur Einführung der neuen Gottesdienstordnung nach Agende I. Vom 9. Dezember 1958	159
Durchführungsbestimmungen des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrates in München zum Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung des Hauptgottesdienstes. Vom 9. Dezember 1958	160
Richtlinien des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrates in München zu den Ordnungen der Tageszeitengottesdienste und des Kindergottesdienstes. Vom 9. Dezember 1958	160
Bekanntmachung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrates in München zu Agende IV. Vom 13. Februar 1959	161
Kundgebung des Landesbischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern an die Gemeinden zur Einführung des Evangelischen Kirchengesangbuchs in der Landeskirche. Vom 23. Februar 1959	161
Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Freigabe der Konfirmationsordnung in der vorläufigen Fassung der Agende III der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Erprobung in den Gemeinden. Vom 21. Oktober 1958	162
Zweites Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes. Vom 13. Dezember 1958	162
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl. Vom 22. April 1959	162

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

III. Mitteilungen

Nr. 83 Richtlinien zur Hamburger Predigtentschließung. Vom 13./14. Mai 1959.

Der mit der Weiterarbeit an der Predigtentschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Jahre 1957 beauftragte Ausschuß hat folgende Vorschläge vorgelegt, die von der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche entgegen-
genommen wurden und an die Gliedkirchen als Anregungen weitergegeben werden:

Zu Ziffer 1

a) Gespräche zwischen Kirche und Theologie.

Führende Vertreter der Kirche und der theologischen Wissenschaft sollten in periodischen Abständen die gemeinsamen Fragen erörtern. U. a. sollten folgende Fragen der Kirche an die Theologie erörtert werden: Wie steht es um das Verhältnis von theologischer Aussage und Aussage des Zeugen? Schließt der Dienst des theologischen Lehrers die Verpflichtung ein, selbst zu predigen? In welchem Verhältnis stehen akademisches Lehramt und geistliches Amt?

b) Pflege der Kontakte in den Gliedkirchen zwischen Kirchenleitungen und Fakultäten.

Dabei sollten nicht nur personalpolitische Probleme erörtert werden, sondern auch die Situation des Predigers heute und die Fragen des geistlichen Amtes. Die seelsorgerliche Verantwortung der Kirche (vor allem der Bischöfe) schließt auch den theologischen Lehrer ein.

c) Anregung stärkerer Zusammenarbeit in den Fakultäten.

Auch die theologischen Fakultäten sind von der Atomisierung bedroht. Dazu kommt der starke Hiatus zwischen exegetischer und systematischer Theologie. Es hat sich bewährt, daß etwa Exegeten und praktische Theologen gemeinsame Seminare durchführen. Das studium generale bedarf eines gemeinsamen Einsatzes der Fakultäten. Wo innere Spannungen bestehen, sollte die Kirche Hilfe anbieten.

d) Erweiterung des Theologischen Ausschusses.

Im Blick auf die Weiterführung des hermeneutischen Gesprächs wäre zu prüfen, ob der Theologische Ausschuß nicht durch Theologen erweitert werden sollte, die der heutigen Problematik stark verhaftet sind.

e) Auftrag an den Theologischen Ausschuß, sich mit dem Thema „Predigt“ zu befassen.

Dabei sollten praktische Theologen und Rektoren von Predigerseminaren zugezogen werden, damit das Thema von verschiedenen Aspekten her bearbeitet werden kann.

f) Überprüfung der Ausrichtung der Predigerseminare.

Für die Überleitung aus dem akademischen Studium in das geistliche Amt ist der Besuch eines Predigerseminars unerlässlich. Wo dieser Besuch bisher nicht die Regel ist, sollte die kirchliche Ausbildung der Kandidaten entsprechend geändert werden. — Das Predigerseminar hat nicht die Aufgabe, das Universitätsstudium weiterzuführen. Seine Arbeit ist auf den Verkündigungsauftrag abzustellen. Da zur Predigtvorbereitung auch Kenntnis der sachgemäßen Mittel gehört, ist dem Handwerklichen und den präzisen formalen Anweisungen größeres Gewicht beizulegen. Gedruckte Predigten und Bandaufnahmen

von Rundfunkpredigten sollten verglichen und besprochen werden.

g) Einführung in die Analyse der Sprache.

Es wird eine Arbeitstagung angeregt, bei der die Professoren der praktischen Theologie und die Rektoren der Predigerseminare durch die besten Fachleute in die Analyse der Sprache und des Sprechens (mit Hilfe von Bändern) eingeführt werden.

h) Einrichtung von Lehrvikariaten.

Die Erfahrung einzelner Landeskirchen sind für die übrigen Gliedkirchen auszuwerten.

i) Ausbildung geeigneter Pastoren zu Lehrvikariatsvätern.

Dabei ist neben der Einführung in die gegenwärtige Situation der einzelnen theologischen Disziplinen Hilfe für die Beurteilung der Predigt zu geben.

k) Erarbeitung einer Anleitung zum Beurteilen der Predigt.

Diese Anleitung soll nicht zur Kritik, sondern zum Gespräch über gehörte Predigten helfen. Sie ist vor allem für die Hände von Superintendents (Dekanen, Präpsten) und Lehrvikariatsvätern bestimmt. Die Erarbeitung wird als die einem Bischof zustehende Aufgabe erachtet.

l) Einrichtung homiletischer Kurse.

Es bestehen die verschiedenartigsten Hilfen für die weitere Ausbildung des Pfarrers bis hin zu den Verwaltungskursen. Es fehlen aber Tagungen, die speziell der Predigt als dem eigentlichen Auftrag des Pfarrers gewidmet sind.

Zu Ziffer 2

a) Erarbeitung von Grundsätzen für gedruckte Predigtmeditationen.

Die Meditation muß die rechte Mitte finden zwischen reiner Exegese und handfestem Predigtaufriß. Sie hat den Sachverhalt herauszuarbeiten und die theologische Besinnung in sauberer Gedankenarbeit bis in unsere Zeit (und Sprache) hinein zu Ende zu führen. Sie hat ferner anzuleiten, sich dem Text einfältig zu überlassen. Sie soll also helfen, den Formalismus und die reine Reflektion zu überwinden und sich dem Text zu stellen. Das schließt die präzise Aussage und das Erarbeiten rationaler Hilfen für den Hörer nicht aus, sondern ein. Bildhaftigkeit und Lebensnähe allein genügen nicht. — Zu fordern ist, daß die Verfasser von Meditationen vor Drucklegung über den Text gepredigt haben.

b) Einwirkung auf Herausgeber von Meditationen.

Den Verfassern von Meditationen sowie den Herausgebern von Kommentarreihen sollte vor Augen gestellt werden, daß ihre Arbeit den Prediger und die Predigt stärker im Auge zu haben hat.

c) Edition einer Sammlung „Die Exegese der Väter“.

Zu jeder Perikope der Predigttextreihen sollten Auszüge aus der Exegese, der Meditation und der Predigt der Väter zusammengestellt werden.

d) Erarbeitung von Predigthilfen für die neuen Textreihen.

In einem Arbeitsteam sollte beispielhaft versucht werden, den unter a) genannten Grundsätzen zu genügen. Dem Bearbeiterkreis sollen angehören: ein Alttestamentler, ein Neutestamentler, ein Prediger-

seminarsrektor, ein Großstadtpfarrer, ein Landpfarrer und ein Laie.

Folgender Arbeitsmodus wird vorgeschlagen:

Verteilung der Texte an die Mitarbeiter, Weitergabe der erarbeiteten Predigthilfen an alle Mitglieder des Arbeitskreises, gemeinsame Besprechung jeder einzelnen Meditation in Abständen von drei Monaten.

Zu Ziffer 3

Vorbemerkung:

Dieser Satz ist der Gefahr eines einseitigen Verständnisses ausgesetzt, weil ihm die Polarität fehlt. Der Predigt und der Stille zur Vorbereitung muß die Arbeit im Alltag des Pfarrers zugeordnet werden. Die Predigt gerät in die Isolierung, wenn der Pfarrer nur aus der Studierstube und nicht auch aus dem harten „Betrieb“ des Alltags lebt. Die Predigt entsteht dann über den Kommentar und nicht aus der Seelsorge. Wo der „Betrieb“ in Zucht und Sachlichkeit geschieht, entsteht keine falsche Betriebsamkeit. Es gibt keine feststehenden Schwerpunkte des Dienstes des Pfarrers. Den Schwerpunkt bestimmt der Heilige Geist. Unter diesen einschränkenden Vorzeichen sollte dem Anliegen dieser Ziffer nach verschiedenen Richtungen Rechnung getragen werden.

- a) Mahnung an die Pfarrer, den Hausbesuch nicht zu vernachlässigen.

Wenn der Pfarrer auch einen Kreis von Gemeindegliedern für den Besuchsdienst einsetzen soll, ist er damit der Pflicht des eigenen Hausbesuches nicht enthoben.

- b) Bitte an die Oberhirten und Visitatoren, die Pfarrer bei der Bewältigung ihrer Aufgaben seelsorgerlich zu beraten.

Sie sollen mit den Pfarrern die Situation der Gemeinde besprechen und auf die Schwerpunkte gerade ihres konkreten Dienstes hinweisen. Sie sollen Mut machen, die Gaben der Gemeinde zu verlebendigen und auf die Predigt zuzuordnen.

- c) Neuverteilung der Aufgaben zwischen Pfarrer und Gemeindegliedern.

Was von Gemeindegliedern getan werden kann, soll ihnen auch als Aufgabe zufallen (Mitarbeiterkreise, Stewardship). Dabei ist eine falsche Aufteilung von geistlichen und weltlichen Aufgaben zu vermeiden.

- d) Austausch von Erfahrungen mit neuartigen Versuchen des Gemeindeaufbaus.

- e) Überprüfung des Umfangs der Sprengel.

Wenn eine Verkleinerung des Pfarrsprengels auch nicht als Allheilmittel gewertet werden kann, stellt sie doch die wichtigste Voraussetzung für die Verlebendigung der Gemeinde dar. Der engere persönliche Kontakt des Pfarrers zur Gemeinde wird sich dann auch für die Predigt fruchtbar auswirken. Zwar stellt eine Reduktion des Sprengelumfanges vor erhebliche personelle und finanzielle Schwierigkeiten. Dieses Problem bedarf aber dringend eingehender Untersuchung und erfordert weitblickende Maßnahmen. Bei der Neuerrichtung von Pfarrstellen sollten Modelle geschaffen werden.

- f) Bereitstellung größerer Geldmittel für Hilfskräfte.

Dabei ist an Schreibhilfen für die Pfarrämter (keine halben Kräfte!), an Hilfen für die Verwaltung und Rechnungsführung (Rentmeister für Kirchenkreise bzw. -bezirke) sowie an technische Hilfsmittel

zur Rationalisierung der Geschäftsführung zu denken.

- g) Maßnahmen zur Sicherung von Freizeit für den Pfarrer.

Die Kirchenleitungen sollten durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß jeder Pfarrer einen freien Tag in der Woche zur Verfügung hat (etwa den Montag), an dem weder Unterricht gehalten wird, noch Sitzungen, Konferenzen oder andere Veranstaltungen stattfinden.

Zu Ziffer 4

- a) Gemeinsame Predigtvorbereitung auf der amtlichen Pfarrkonferenz.

Diese Arbeit ist notwendiges Zeichen dafür, daß sich Diener am Wort zusammengefunden haben.

- b) Gemeinsame Predigtvorbereitung im kleineren Kreis.

Die kirchlichen Oberhirten sollten Mut machen, daß sich die in der gleichen Gemeinde wirkenden Pfarrer sowie kleine Kreise von benachbarten Pfarrern zusammenfinden. Dem größeren Kreis der Pfarrkonferenz mangelt die Intimität, in der man alles aussprechen kann. Der kleinere Kreis (ohne den beurteilenden Superintendenten bzw. Dekan) ist in der Lage, nicht mehr nur objektiv und neutral zu diskutieren, sondern sich persönlich dem Text zu stellen. Es ist dabei erforderlich, daß sich jeder vorbereitet (zumindest durch Studium eines zugewiesenen Kommentars).

An der gemeinsamen Predigtarbeit kann über die kameradschaftliche, gesellschaftliche und amtliche Begegnung hinaus das häufig fehlende geistliche Verhältnis der Amtsbrüder wachsen.

Zu Ziffer 5

- a) Übertragung dieses Dienstes an die Superintendenten (Dekane, Pröpste).

Die Kirchenleitungen sollen diese Aufgabe nicht an besonders dafür geeignete und ausgesuchte Kräfte übertragen, sondern den Superintendenten und Dekanen. Damit wird dieses Amt wieder stärker zum geistlichen Amt. Die Übertragung hilft dem Träger dieses Amtes zum tieferen Verständnis seiner Berufung. Wo dieser Dienst zur festen Ordnung gehört und nicht in das Ermessen gestellt ist, bleibt er vor falscher Auslegung bewahrt.

Der Superintendent soll Predigten auch unangemeldet abhören. Er darf auf keinen Fall sofort wegfahren, sondern hat im Anschluß mit dem Pfarrer über die Predigt zu sprechen. Dieses Abhören darf nicht mit einer Qualifikation verbunden werden.

- b) Berücksichtigung dieser Aufgabe bei der Auswahl der Superintendenten.

- c) Zurüstung der Superintendenten auf einer vom Bischof geleiteten Konferenz.

Zu Ziffer 6

- a) Beschäftigung der Pfarrkonvente mit dem Thema „Predigt“.

Die Kirchenleitungen sollen gebeten werden, einen Pfarrkonvent mit dem Thema „Predigt“ zu befragen. Dabei soll auch die Hamburger Predigtentschließung besprochen werden, vor allem hinsichtlich des dialogischen Charakters der Predigt. Die Pfarrer bedürfen der Ermunterung und Ermutigung, an irgendeiner Stelle mit dem Gespräch über die Predigt zu beginnen, um aus der Einsamkeit des Predigers erlöst zu werden.

- b) Einbeziehung der Pfarrfrauen in das Gespräch über die Predigt.

Die Pfarrfrau muß es lernen, sich als Stimme der Gemeinde ihrem Mann gegenüber zu wissen. Die Freizeiten für Pfarrbräute sollten daher auch die Fragen der Predigt behandeln und zum Gespräch über die Predigt anregen und anleiten. Die Pfarrfrauen sollten an dem Pfarrkonvent über die Predigt teilnehmen, ebenso an den Teilen der Pfarrkonferenzen, die geeignet sind, mit den wesentlichen Aufgaben des Pfarrdienstes vertraut zu machen.

- c) Ermunterung der Gemeinden zum Gespräch über die Predigt.

Die große Zahl der Briefe an Rundfunkprediger beweist, daß die Hörer das Bedürfnis haben, über die Predigt zu sprechen. Sie müssen aber ermuntert werden, ihren eigenen Pfarrer persönlich auf die Predigt anzusprechen (z. B. durch Stellen von Fragen, Erzählen eigener Beispiele und Erlebnisse zur Predigt). Hier liegt ein Erziehungsauftrag vor, den die Gemeindeblätter, besonders Flugschriften und die Predigt selbst wahrnehmen sollten. Alle Gemeindekreise sollten sich mit dieser Frage beschäftigen und nach Wegen suchen. Dabei ist Verständnis für das Wesen der Predigt zu wecken und Hilfe zur geistlichen Beurteilung zu geben (Zusammenhang mit dem Text; Blick auf das Ganze der Predigt; Konfrontierung mit dem eigenen Leben).

- d) Gemeinsame Vorbereitung der Predigt.

Hierfür liegt eine Reihe von Modellen vor. Die Pfarrer sollten mit den Möglichkeiten vertraut gemacht werden, mit kleineren Kreisen (etwa Kirchenvorstand oder Gemeindejugend) gemeinsam eine Sonntagspredigt vorzubereiten. Mit den Kreisen sollte gewechselt werden, damit kein Pharisäertum entsteht.

- e) Nachbesprechung der Predigt.

Die Pfarrer sollten mit den vorliegenden Erfahrungen und Modellen vertraut gemacht werden. Die Nachbesprechung in Gemeindekreisen kann auch dazu helfen, daß die Gemeindeglieder den Pfarrer persönlich auf die Predigt ansprechen.

Zu Ziffer 7

Diese Sätze bedürfen keiner Explizierung.

Nr. 84 Einberufung der Generalsynode.

Die Kirchenleitung hat die 2. Generalsynode zu ihrer 5. Tagung für die Zeit vom 5. bis 9. Oktober 1959 nach

Lübeck einberufen. Hauptthema: „Die Sendung der Kirche in die Welt der Völker“.

Nr. 85 „Lutherischer Tag 1959“.

Diesem Stück des Amtsblattes ist ein Aufruf der „Arbeitsgemeinschaft lutherischer Konferenzen und Konvente“ zum „Lutherischen Tag 1959“ beigelegt. Dieser Lutherische Tag soll als „Arbeitstagung für lutherische Theologie“ vom 21. bis 23. September 1959 in Fulda stattfinden.

Nr. 86 Pastoralkolleg der Vereinigten Kirche.

Das V. Pastoralkolleg der Vereinigten Kirche wird in der Zeit vom 5. bis 16. Oktober 1959 in Krummhennersdorf durchgeführt.

Das VI. Pastoralkolleg ist für die Zeit vom 20. April bis 3. Mai 1960 in Goslar, das VII. für die Zeit vom 15. bis 28. September 1960 in Berlin vorgesehen.

Nr. 87 Berichtigungen zur Kleinen Ausgabe der Agende I und zu den Ordnungen Mette und Vesper.

In der Kleinen Ausgabe der Agende I (Ausgabe für den Pfarrer, entsprechend auch in der Ausgabe für die Gemeinde) sind eine Reihe von Druckversehen zu berichtigen, die in der großen Altarausgabe bei der Drucklegung bereits weitgehend beseitigt wurden.

Außerdem sind bestimmte Ausgaben der Ordnungen für Mette und Vesper an einer Stelle zu berichtigen.

Diesem Stück des Amtsblattes liegt ein Verzeichnis dieser Berichtigungen zur Übertragung in die Handexemplare bei.

Nr. 88 Kurseelsorge in Österreich.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. in Wien bittet darum, es möchten sich möglichst viele deutsche Pfarrer, die ihren Urlaub in Österreich verbringen, für gelegentliche Gottesdienste zur Verfügung stellen. Pfarrer, die zu einem solchen Dienst bereit sind, mögen sich beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Wien, Schellinggasse 12, sowie bei dem betreffenden österreichischen Pfarramt möglichst früh vor Antritt ihres Urlaubs melden.

IV. Personalnachrichten

Generalsynode

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat an Stelle des verzogenen Spediteurs Wilhelm S o n d e r m a n n den Arzt Dr. med. Adalbert M ö l l e r, Rostock, Baleckestr. 4, zum Mitglied der Generalsynode bestellt.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat an Stelle des verstorbenen Oberkirchenrats Gerhard Säuberlich Oberkirchenrat Walter Sieber, Gera, Mathilde-Wurm-Str. 30, zum 1. Stellvertreter des Mitglieds Dr. Wolfgang Schanze und an Stelle des verstorbenen Rechtsanwalts Günther Ostermann Professor Dr. Gotthard Neumann, Jena, Riemannstr. 4, zum 1. Stellvertreter des Mitglieds Rechtsanwalt Dr. Rudolf Lotz und zum 2. Stellvertreter auf diesen Platz Rechtsanwalt Dr. Thomas Prehn, Sonneberg, Stalinstr. 21 A, bestellt.

Nach Fortzug von Rechtsanwalt Dr. Thomas Prehn wurde als 2. Stellvertreter Justizrat Dr. Wilhelm Heckmann, Bad Berka, Ilmstr. 5, bestellt.

Das vom Leitenden Bischof berufene Mitglied der Generalsynode Kirchenmusikdirektor Rudolf Schmidt, Dresden, ist durch Fortzug aus der Generalsynode ausgeschieden.

Lutherisches Kirchenamt

Pastor Friedrich Wilhelm Wandersleb, bisher theologischer Hilfsreferent im Lutherischen Kirchenamt (Hannover), kehrt mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in den Dienst der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zurück. Zugleich wird er für die Übernahme des Militärpfarramtes in Braunschweig von seiner Landeskirche beurlaubt.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Professor D. Dr. Johannes Heckel, München, der sein Amt als Präsident des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Kirche wegen Krankheit zur Verfügung gestellt hat, ist hiervon mit Wirkung ab 1. August 1959 entbunden worden.

Zu seinem Nachfolger hat die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz Professor D. Dr. Hans Liermann, Erlangen, berufen.

Rechtsausschuß

Die Kirchenleitung hat Pastor Dr. Herbert Scholtyssek, Hamburg, zum Mitglied des Rechtsausschusses berufen.

Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens

Die Kirchenleitung hat an Stelle des verstorbenen Oberkirchenrats Gerhard Säuberlich, Eisenach, Oberkirchenrat Ingo Bräcklein, Eisenach, zum Mitglied des Ausschusses für Fragen des gemeindlichen Lebens berufen.

Pfarrstellen im Ausland

Durch Vermittlung des Latein-Amerika-Komitees des Lutherischen Weltbundes ist die durch den plötzlichen Tod von Pastor Dr. Heinrich Falk am 20. Januar 1959 verwaiste Pfarrstelle der deutschen Sprachgemeinde der Evangelisch-Lutherischen Auferstehungsgemeinde in Caracas (Venezuela) durch die Berufung von Pfarrer Dr. Joachim Ernst aus West-Berlin neu besetzt worden. Pfarrer Dr. Ernst ist von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. April 1959 auf die

Dauer von sechs Jahren für diesen Dienst beurlaubt worden. Er wurde in einem gemeinsamen Gottesdienst aller Sprachgruppen am Himmelfahrtstage, am 7. Mai 1959, unter Assistenz des lettischen Pfarrers Gulbis und des ungarischen Pfarrers Posfay von Oberkirchenrat Dr. Friedrich Hübner in sein neues Amt eingeführt.

Im Zuge des Ausbaues der kirchlichen Betreuung der deutschstämmigen und deutschsprachigen evangelischen Christen in England ist die langjährige Predigtstation Cambridge ab 1. April 1959 in eine selbständige Pfarrstelle umgewandelt worden. Zum gleichen Termin ist Pfarrer Martin Krapf, der bisher als Inhaber der Pfarrstelle „London Predigtstationen“ auch schon Cambridge versah, als Inhaber der neuen Pfarrstelle in Cambridge berufen worden. Es besteht Hoffnung, daß die Arbeit von Cambridge aus nach Ostengland ausgedehnt werden kann. Die evangelisch-lutherische Gemeinde Cambridge gehört zur Evangelisch-Lutherischen Synode deutscher Sprache im Vereinigten Königreich. Die neue Anschrift von Pfarrer Martin Krapf ist: 19, Rustat Road, Cambridge, England.

Zum 1. Mai 1959 ist Pastor Eggo Hafermann, nachdem er von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für diesen Dienst freigestellt wurde, als Pfarrer des Pfarramtes „London Predigtstationen“ in Nachfolge von Pastor Martin Krapf berufen worden. Er ist am 24. bzw. 31. Mai 1959 in sein Amt in Bournemouth bzw. London eingeführt worden. Gleichzeitig hat er auch die Nachfolge von Pastor Martin Krapf als Sekretär des Geistlichen Rates der Evangelisch-Lutherischen Synode deutscher Sprache im Vereinigten Königreich übernommen. Seine Anschrift ist die bisherige Anschrift von Pastor Martin Krapf: 8, Collingham Gardens, London S. W. 5, England.

V. Aus den Gliedkirchen

Bekanntmachung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrates in München zur Einführung der neuen Gottesdienstordnung nach Agende I.

Vom 9. Dezember 1958.

(Nachdruck aus ABl. S. 173)

Durch die Beschlüsse der Landessynode vom April 1958 sind Agende I für evang.-luth. Kirchen und Gemeinden und die in ihr enthaltene Gottesdienstordnung auch in unserer Landeskirche eingeführt worden. Die zuständigen Organe der Kirchengemeinden haben nunmehr das Recht, über die Ingebrauchnahme der neuen Gottesdienstordnung in einer Gemeinde zu beschließen. Wo ein solcher Beschluß nicht gefaßt wird, bleibt es bei der bisherigen Gottesdienstordnung. Nach den Beschlüssen der Synode sollen die beiden Gottesdienstordnungen gleichberechtigt nebeneinander bestehen.

Wir wissen um die Schwierigkeit, die damit verbunden ist, wenn in der Landeskirche zwei Gottesdienstordnungen benützt werden. Es möge deshalb alles geschehen, daß aus dem Nebeneinander nicht ein Gegenüberstand entsteht, ungeistliches Handeln vermieden werde und eine gesunde Auferbauung der Gemeinde in allen Fällen oberstes Ziel sei. Dann wird es auch möglich sein, daß die Verschiedenheit der Ordnungen doch die Gemeinsamkeit in der Landeskirche nicht stört.

Wo in einer Gemeinde die Ingebrauchnahme der neuen Gottesdienstordnung vorgesehen wird, soll alles geschehen, was der Gemeinde förderlich ist und alles vermieden werden, was ihr schadet. Die Zurüstung der Gemeinde für die neue Gottesdienstordnung soll so erfolgen, daß das Verständnis für die Aussagen der Heiligen Schrift und für die Lehre der Kirche über den

Gottesdienst gefördert und daß von dieser Grundlage aus der Gemeinde ein Zugang zum Wesen des Gottesdienstes geschaffen wird. Die vorbereitende Arbeit wird am besten von den verschiedenen Gemeindekreisen ausgehen.

Die Rücksicht auf die Gemeinde und die Würde einer Gottesdienstordnung gebieten, daß mit ihr nicht experimentiert wird. Darum soll der Gebrauch der neuen Ordnung nicht ohne zwingenden Grund schon nach kurzer Zeit wieder aufgegeben werden, solange nicht die Möglichkeit bestanden hat, die nötigen Erfahrungen damit zu sammeln. Die Rückkehr zur alten Agende ist nur als Ausnahmefall anzusehen (vgl. Durchführungsbestimmungen § 5).

Auch von den Gemeinden, die die alte Gottesdienstordnung beibehalten, wird erwartet, daß sie sich um eine Vertiefung und Erneuerung des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde und die Auferbauung der Gemeinde vom Gottesdienst her mühen. Für die gesamte Pfarrerschaft wird empfohlen, daß im Laufe der nächsten Jahre auf den Pfarrkonferenzen die Gelegenheit gegeben wird, sich mit der neuen Gottesdienstordnung vertraut zu machen, damit jeder Pfarrer in der Lage ist, den Gottesdienst sowohl nach der alten als auch nach der neuen Ordnung zu halten. Bei Meldung auf eine andere Pfarrstelle, bei besonderen Gottesdiensten oder bei Vertretungen kann die Kenntnis beider Gottesdienstordnungen jederzeit nötig sein.

Im Lehrplan für den Religionsunterricht wird die Besprechung und Einübung der neuen Gottesdienstordnung vorgesehen. Ist in einer Gemeinde die alte Ordnung in Übung, so ist auch die neue in Grundzügen zu behandeln. Im umgekehrten Fall gilt das Entsprechende.

Wenn im Religionsunterricht Kinder und Jugendliche aus Gemeinden mit alter und neuer Gottesdienstordnung in einer Klasse vereinigt sind, so ist darauf Rücksicht zu nehmen, d. h. es müssen in diesem Fall die beiden Ordnungen unter Betonung des ihnen Gemeinsamen behandelt und eingeübt werden.

Die näheren Richtlinien und Anweisungen über die Verwendung der neuen Agende in den Gemeinden werden gemäß Absatz VI, Ziffer 2 des Beschlusses betreffend die Einführung der Agende I in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 22. 5. 1958 (KABl. S. 56) vom Landeskirchenrat noch erlassen, sobald die Altaragende vorliegt.

München, den 9. Dezember 1958.

D. Dietzfelbinger

Durchführungsbestimmungen des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrates in München zum Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung des Hauptgottesdienstes.

Vom 9. Dezember 1958.

(Nachdruck aus ABl. S. 173)

Zum Kirchengesetz vom 22. 5. 1958 zur Änderung der Ordnung des Hauptgottesdienstes (KABl. S. 57) werden gemäß Art. 4 des Gesetzes mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende

Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 1

(1) Die neue Gottesdienstordnung nach Agende I wird in einer Kirchengemeinde (Tochterkirchengemeinde) in Gebrauch genommen, nachdem Pfarrer (Expon. Vikar) und Kirchenvorstand darüber Beschluß gefaßt haben (Art. 2 des Kirchengesetzes). Der Beschluß des Kirchenvorstandes ist in beglaubigter Abschrift unter Angabe des Abstimmungsergebnisses auf dem Dienstwege dem Landeskirchenrat vorzulegen.

(2) Ein Beschluß des Kirchenvorstandes kann nur gefaßt werden, wenn mindestens dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Es soll versucht werden, den Beschluß einstimmig zu fassen.

(3) Kommt in einer Gemeinde mit mehreren Pfarrern eine Einigung unter ihnen nicht zustande, so ist dem Landeskirchenrat vor der Beschlußfassung im Kirchenvorstand auf dem Dienstwege zu berichten.

§ 2

Die neue Gottesdienstordnung ist in der in Art. 1 des Kirchengesetzes vorgesehenen Fassung in Gebrauch zu nehmen. Eine stufenweise Einführung ist möglich; Übergangsformen dürfen keine Dauerregelung werden.

§ 3

Wo die neue Gottesdienstordnung nach § 2 bereits in Gebrauch genommen worden ist, bedarf es keiner neuen Beschlußfassung.

§ 4

Die neue Gottesdienstordnung soll erst nach eingehender Vorbereitung in Gebrauch genommen werden.

§ 5

Die Rückkehr zur alten Gottesdienstordnung nach vollzogener Einführung der neuen Ordnung ist nur mit Zustimmung des Landeskirchenrates möglich.

§ 6

Einzelne Gottesdienste können mit Zustimmung des Kirchenvorstandes nach Agende I gestaltet werden, auch wenn die neue Gottesdienstordnung nicht in Gebrauch genommen worden ist.

§ 7

Bei der Ausschreibung von Pfarrstellen wird im Kirchlichen Amtsblatt ein entsprechender Hinweis gebracht, falls in einer Gemeinde die neue Ordnung eingeführt ist.

§ 8

Bei Vertretungen ist die in der Gemeinde gültige Gottesdienstordnung von den diensttuenden Geistlichen zu gebrauchen.

München, den 9. Dezember 1958.

D. Dietzfelbinger

Richtlinien des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrates in München zu den Ordnungen der Tageszeitengottesdienste und des Kindergottesdienstes.

Vom 9. Dezember 1958.

(Nachdruck aus ABl. S. 174)

Die Ordnungen der Tagezeitengottesdienste (Morgen-, Abend- und Nachtgebet) sowie die Ordnung des Kindergottesdienstes sind entsprechend den Beschlüssen der Landessynode in den liturgischen Teil des neuen Evangelischen Kirchengesangbuches aufgenommen.

Gemäß Beschluß der Landessynode betr. die Ordnungen der Tageszeitengottesdienste und des Kindergottesdienstes (Bekanntmachung vom 22. 5. 1958, KABl. S. 57) erläßt der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß die folgenden

Richtlinien:

1. Wo Tagezeitengottesdienste in liturgischer Form gehalten werden, ist zu raten, sie nunmehr nach den für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden geschaffenen einheitlichen Ordnungen zu gestalten. Ihnen sollen andere, davon abweichende und bisher noch verwendete Ordnungen angeglichen werden.
2. Die Neueinführung von Tageszeitengottesdiensten unterliegt der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes. Da die Tageszeitengottesdienste meist von kleineren Kreisen der Gemeinde getragen werden, soll bei der Einführung solcher Gottesdienste möglichst Freiheit gegeben werden, wobei in der Ausgestaltung der Rahmen der landeskirchlichen Ordnung maßgebend bleibt.
3. Eine für den Kindergottesdienst verpflichtende Form hat in der Landeskirche nicht bestanden. Auch die neue im Gesangbuch gegebene Ordnung ist nicht verbindlich. Der Kindergottesdienst bedarf je nach den örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Voraussetzungen einer gewissen Beweglichkeit. Es wird aber nach den bisherigen Erfahrungen für gut befunden, daß die Ordnung des Kindergottesdienstes zum Hauptgottesdienst der Gemeinde hinführt und eine allmähliche liturgische Einübung bedeutet. In diesem Sinn soll die im Gesangbuch gebrachte Ordnung verstanden und verwendet werden.
4. Vorschläge für die Gestaltung des Kindergottesdienstes nach der neuen Ordnung und für die Berücksichtigung aller darin enthaltenen Möglichkeiten werden in einer vom Landesverband der Evangelischen Kindergottesdienste in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenrat zu erstellenden Handreichung gemacht. Die derzeitige Lage der Landeskirche mit ihren zwei Gottesdienstordnungen soll dabei entsprechend berücksichtigt werden.

München, den 9. Dezember 1958.

D. Dietzfelbinger

Berichtigungen zur Kleinen Ausgabe der Agende I und zu den Ordnungen, Mette und Vesper

I.

In der Kleinen Ausgabe der Agende I (Ausgabe für den Pfarrer, entsprechend auch in der Ausgabe für die Gemeinde) ist eine Reihe von Druckversehen zu berichtigen, die in der großen Altarausgabe bei der Drucklegung bereits weitgehend beseitigt wurden. Diese Berichtigungen sind nachstehend zur Übertragung in die Handexemplare aufgeführt.

Seite 9*, Zeile 7: „letztlich“ statt „letztthin“.

Seite 13*, linke Spalte, 5. Reihe von unten: „Für die Begehung der mit * gekennzeichneten Tage, wenn sie nicht auf einen Sonntag fallen, und der übrigen in Abschnitt II genannten Tage . . .“

Seite 14*, in Ziffer 24 muß am Schluß auf Ziffer 39 verwiesen werden (nicht 38), desgleichen in Ziffer 43 auf Ziffer 84 (nicht 76). Das gleiche trifft auf das Zitat in Ziffer 51 (Seite 17*, linke Spalte, Zeile 8 von unten) zu.

Seite 19*, Ziffer 69: „Der in den Ordinarien der Agende gegebene Wortlaut . . .“ Diese Berichtigung ist besonders wichtig, weil in ihr deutlich wird, daß der Text des Propriums, insbesondere der Lektionartext, nicht verbindlich ist. In der großen Ausgabe der Agende steht die Sache richtig!

Seite 26*: „Die Sonntage vor den Fasten“ statt „Die Vorfastenzeit“.

Seite 36* und 37*: Hier sind im mittleren Block der Kirchenjahrestafel einige Verschiebungen vorzunehmen, die an Hand der großen Agende, wo die Sache richtig steht, vorzunehmen sind.

Seite 52*, Zeile 4 fehlt folgender Satz: „Vom Sonntag Judika bis zum Karsonnabend (Karsamstag) fällt das Gloria-patri fort.“

Seite 57*: Die drei Hallelujamelodien müssen durch „oder“ getrennt werden.

Seite 68*, Zeile 2 von unten: wie wir vergeben.

Seite 8, Antiphon 1, letzte Zeile: „lasset eure Bitten in Gebet und Flehen mit Danksagung vor Gott kund werden.“

Seite 61, Zeile 2: Hinweis auf Seite 58 (nicht 38).

Seite 74 muß in der Kollekte Zeile 2 hinter „erquicket“ ein Doppelpunkt stehen.

Seite 85: 2. Evangelium am Kardienstag „Mark. 14 und 15“.

Seite 105, Zeile 8: „Osterlamm: Christus“.

Seite 106, Beginn des Evangeliums: „Siehe, zwei aus den Jüngern des Herrn . . .“

Seite 109, Antiphon: „ . . . meines Vaters. Halleluja. Ererbet das Reich, daß euch bereitet ist . . .“

Seite 125, Zeile 1 und 2: „ . . . unsere Bitten, daß wir . . . was recht ist / und . . .“

Seite 136, Anmerkung zu der Kollekte: Wenn diese Schlußkollekte in der Fastenzeit bei Bittgottesdiensten um den Heiligen Geist oder um die Einheit der Kirche oder am Tage (Gedenktage) der Kirchweihe, die in die Fastenzeit fallen, gebetet wird, fällt das Halleluja im Versikel fort.

Seite 162, Halleluja: Jauchzet Gott, alle Lande . . .

Seite 176, Introitus: Herr, du bist gerecht, und . . .

Seite 179, Evangelium: Da die Pharisäer hörten / daß Jesus . . .

Seite 183, Kollekte: . . . himmlischer Vater, wir bitten dich herzlich: verleihe . . .

Seite 209, Kollekte: . . . gewiesen hat: zu unserm Herrn, Jesu Christo, deinem Sohn, der mit dir . . .

Seite 224, nach der Kollekte: Die Worte „Gedenktag der Augsburgischen Konfession“ gehören in spitze Klammern.

Seite 228, nach der Antiphon: . . . wie am Sonntag Estomihi S. 57 oder am Reformationstage S. 223.

Seite 238, zweite Kollekte: . . . Anfechtung / auf daß wir . . .

Seite 240, Überschrift über die zweite Kollekte: . . . Heidenmission und Mission unter Israel.

Seite 241, dritte Kollekte: oder (Arbeit in der Diaspora).

Seite 252, vor Kollekte: bei einer Mißernte wie am 5. Sonntag n. Trinitatis S. 122.

Seite 256: Introitus wie am 5. Sonntag nach Epiphanias S. 46.

Seite 260, Kollekte: Der Hinweis auf die erste Kollekte des Sonntags Estomihi ist zu streichen.

Seite 266, erste Kollekte: . . . also zu begehen / daß wir . . . ; zweite Kollekte: . . . erkennen / auf daß wir . . .

Seite 267: Das Aufer a nobis wird nicht am Karfreitag, sondern am Bußtag gesungen.

Seite 269 Mitte, nach dem Kanzelsegnen: Der Liturg (Prediger) spricht kniend oder stehend ein stilles Gebet, dann verläßt er die Kanzel.

Seite 271, Gebet 3: . . . daß wir, in aller Anfechtung . . . gestärkt, dir . . .

Seite 272, 4. Zeile von unten: . . . dem Herren, unserm Gotte.

Seite 274, nach der Schlußkollekte: Weitere Schlußkollekten siehe im Ordinarium, Seite 79* und im Proprium.

- Seite 291, Gebet: ... himmlischer Vater: nimm gnädig an ...
- Seite 296, Gebet 6: ... nach deinem Willen und uns behüte ...
- Seite 303, Überschrift über die erste Zeile: Prosphonen.
- Seite 305, Zeile 8 von oben: „ewigen“ ist zu streichen.
- Seite 306, Anmerkung 6, Zeile 2: Vor „Teuerung“ muß eine Klammer stehen.
- Seite 315, Anmerkung 1: ... um deines Namens und um der Wahrheit willen ...; ähnlich Seite 316, Anmerkung 1, Seite 319, Anmerkung 2, Seite 321, Anmerkung 2.
- Seite 327, Anmerkung 1: daß er unserer verwaisten Gemeinde ...
- Seite 328, Anmerkung 1: ... um Christi und um der Wahrheit willen ...
- Seite 331, Anmerkung 2 fehlt in der Klammer das Wort „Unwetter“.
- Seite 334, Anmerkung 1: ... Einigkeit und Frieden ...
- Seite 335, Anmerkung 1: „Lasset uns beten“ ist zu streichen, desgleichen Seite 336, Mitte.
- Seite 343, Anmerkung 1: ... daß der gnädige Gott ihr einen rechten Bischof gebe ...
- Seite 352, Gebet 27, Zusatz zur Überschrift: (Heidenmission).
- Gebet 28, Überschrift: Um die Ausbreitung des Evangeliums (Mission unter Israel).
- Seite 378, Zeile 14 von unten letztes Wort: ehre.
- Seite 381, Zeile 7 von oben: ... was recht ist / und ...
- Seite 381, Zeile 11 von oben: ... lieber Herre Gott.
- Seite 381, Zeile 12 von oben: ... reinigen, auf daß dein Sohn ...
- Seite 382, Zeile 4: ... durch deine göttliche Kraft.
- Seite 383, Zeile 12 von unten: ... an dem Rüstgebet.
- Seite [4], hinten, Zeile 3: Nach dem Da pacem singt der Liturg, zur Gemeinde gewandt: (15) Gott, gib Fried in deinem Lande, Gemeinde: Glück und Heil zu jedem Stande.
- Liturg: Lasset uns beten. Zum Altar: Die Kollekte vom 19. Sonntag nach Trinitatis.
- Seite [4], Zeile 15, Zusatz: (wo üblich, werden Wohnort bzw. Wohnung hinzugefügt.)
- Seite [5], Zeile 10 von unten: ... der [künftigen] Eheleute.
- Seite [7] (13), Zeile 2: ... N.N. hat sich nach empfangener Unterweisung zur reinen Lehre des Evangeliums von Jesus Christus bekannt und nimmt heute am heiligen Abendmahl teil (und am heiligen Abendmahl unserer Gemeinde teilgenommen). Er (sie) ist damit in die ev.-luth. Kirche aufgenommen worden. Wir bitten Gott ...
- Seite [7] (15), Zeile 2: ... ist nach geschehener Beichte und Absolution wieder ... und nimmt heute mit uns am heiligen Abendmahl teil.
- Seite [11], unten: Dazu Gloria in excelsis Nr. 6.
- Seite [14], Mitte: Nr. 130 (Kyrie ... Ewigkeit). Gesang Nr. 130 kann ...
- Seite [17], erste Notenzeile: 4. Note fehlt der Verlängerungspunkt.
- Seite [21], 6. Notenzeile: zur ersten Silbe von „apostolische“ gehört die Ligatur a' c“, für die zweite Silbe ist die Note a' einzufügen.
- Seite [22], Zeile 1: „16. Jahrdrht.“
- Seite [25], drittletzte Notenzeile: am Schluß fehlt Schlußstrich (= Taktstrich.)
- Seite [33], am Schluß fehlt: Gemeinde: Lob sei dir, o Christe (mit Noten wie Seite [31]).
- Seite [35] und [36] ist für die Noten ein falscher Druckstock gewählt. Richtige Noten in der Altarausgabe.
- Seite [37], 2. Überschrift: Chorpsalmen zur Kommunion.
- Seite [43], Zeile 7: um den Heiligen Geist.
- Seite [44], Mitte: D. Nach dem Da pacem. (15) an Bittagen und um Frieden ... [4].
- Seite [46], linke Spalte, Zeile 2 von unten: Ich will Gottes Wort rühmen.
- Seite [57], linke Spalte, Zeile 12: ... o meine Ruh.

II.

Nach den Bestimmungen von Agende I fällt das Halleluja vom Beginn der Vorfastenzeit, also vom Sonntag Septuagesimä an, im Hauptgottesdienst weg. Dementsprechend müßte auch in den Metten- und Vesperordnungen das Halleluja im Ingressus in der Vorfasten- und Fasten-(Passions-)Zeit in Wegfall kommen bzw. durch „Lob sei dir, Herr, du König der ewigen Herrlichkeit“ ersetzt werden. Der Wegfall ist aber in einigen Veröffentlichungen der Ordnungen Mette und Vesper nur für die Fastenzeit vorgeschrieben, und es entsteht daraus eine im Empfinden der Gemeinde störende und sachlich unrichtige Diskrepanz. Die entsprechende Rubrik ist dahingehend zu ändern, daß der Wegfall des Halleluja nicht nur in der Fastenzeit, sondern auch in der Vorfastenzeit erfolgt.

Lutherischer Tag 1959

Für die Zeit vom 21. bis 23. September 1959 ergeht die Einladung zu einem „Lutherischen Tag“ (Arbeitstagung für lutherische Theologie) nach Fulda. Die Tagung wird von Vertretern verschiedener lutherischer Konferenzen, Arbeitskreise und Konvente vorbereitet.

Die innere Lage der Evangelischen Kirche in Deutschland erfordert eine Klärung. In der Vielfalt theologischer Meinungsäußerungen kommt die Stimme der lutherischen Theologie nicht gebührend zu Gehör. Daß es sich bei der schriftgemäßen Predigt von Gesetz und Evangelium um ein Wort handelt, das vollmächtig in die Geschichte eingreift, das prophetisch in die Zukunft von Kirche und Welt und auf die Wiederkunft des Herrn Christus weist, ist vielfach vergessen. Daher rührt die Unentschlossenheit in unseren eigenen Reihen, der Mangel an Klarheit über das, was der Kirche heute not ist, die Unsicherheit in der Behandlung praktischer Gestaltungsfragen, der Mangel an innerer Geschlossenheit, den wir in unseren Reihen beklagen.

Deshalb muß der Ruf zur Einigung wieder laut werden. Lutherische Einigung wächst nur aus der Besinnung auf das Zentrum unseres Glaubens. Die Aufgaben sind in den einzelnen Landeskirchen völlig verschieden. Mit kirchenpolitischen Mitteln können sie nicht gelöst werden. Die Konzentration auf das Eigentümliche der biblischen Botschaft und das zentrale Anliegen unseres Bekenntnisses kann allein dem Werk unserer Einigung dienlich sein. Dazu wollen wir alle Kräfte sammeln; eine kirchenpolitische Aktion wollen wir nicht.

Wir haben als Thema für den Lutherischen Tag in Fulda gewählt:

Kirche, Geschichte, Prophetie.

Das 19. Jahrhundert hat der europäischen Welt eine Erneuerung ihres Geschichtsbewußtseins gegeben. Seitdem steht das Problem der Geschichte unbewältigt vor uns und beunruhigt uns in unserem kirchlichen Handeln. Die Fragen, die von außen an uns herandrängen und die wir uns selbst stellen müssen, gefährden die Klarheit und Zeugniskraft unseres kirchlichen Handelns. Wir müssen Antwort geben. Wir müssen zeigen, wie die Geschichte der Ort ist, wo Gott sich verbirgt und zugleich der Ort, an dem er sich durch Christus offenbart. In Ihm, der Mitte und Ziel aller Geschichte ist, haben alle geschichtlichen Ereignisse ihren Sinn. Daß die Predigt von Gesetz und Evangelium unter uns laut werde, ist die einzige Forderung, die legitim von der Geschichte aus immer wieder an die christliche Kirche zu richten ist. Mit dieser Predigt greift sie in göttlicher Vollmacht in den geschichtlichen Ablauf ein. Darum ist ihr prophetisches Wort immer ein geschichtlich-konkretes Wort. Das soll auf dem Lutherischen Tag in Fulda von Schrift und Bekenntnis her uns deutlich gemacht werden.

In solchen gemeinsamen Bemühungen wollen wir unsere Kräfte vereinigen. Der Kreis, der die vorbereitenden Arbeiten geleistet hat und mit dem sich die Unterzeichner dieses Aufrufes eines Sinnes wissen, möchten für die bestehenden lutherischen Konferenzen, Konvente und Arbeitskreise sprechen. Er richtet sich aber auch an die vielen Einzelnen — Pfarrer, Lehrer, Synodale, Gemeindeglieder —, die sich als Glieder und Diener der Kirche an das lutherische Bekenntnis gebunden wissen. Sie alle sind unter eine Verantwortung gestellt, die gemeinsam ergriffen werden muß, weil sie nur so gelöst werden kann. Wir rufen deshalb alle zur Teilnahme an dem Lutherischen Tag von Fulda auf und sind dankbar für jede Meinungsäußerung, die uns vorher erreicht und die uns hilft, diesen Tag inhaltlich richtig zu gestalten.

Wir hoffen, daß sich dadurch auch für die Zukunft engere Verbindungen zwischen uns ergeben. Es liegt uns fern, den bestehenden Organisationen eine neue hinzuzufügen. Aber wir möchten allen Lutheranern im Bereich der EKD dazu helfen, über ihre landeskirchlichen Probleme hinaus sich zum gemeinsamen Dienst zu verbinden. Die Fragen, die heute neu auf uns zukommen und vor die die lutherische Kirche und ihre Theologie heute gestellt sind, müssen im Austausch aller vorhandenen Kräfte behandelt und zu einer Lösung geführt werden. Es kommt uns nicht darauf an, unter allen Umständen das Vorhandene zu erhalten; wir haben die kirchlichen und theologischen Entwicklungen vorzubereiten, vor die die Zukunft uns stellt.

Wir stehen nicht allein vor solchen Aufgaben. Was im Lutherischen Weltbund an theologischer Arbeit geschieht, was uns hier an theologischer Einsicht neu zuwächst, muß unter uns wirksam werden. Unsere Aussprache darf sich nicht in der Erörterung theologischer Schulfragen oder Zeitmeinungen erschöpfen. Die Verantwortung lutherischer Theologie für die gesamte Ökumene ist groß. Die weltweite Sendung der Kirche Christi muß uns in wacher Bereitschaft finden.

Für die „Arbeitsgemeinschaft lutherischer Konferenzen und Konvente:

Prof. D. Maurer, Erlangen; Oberlandeskirchenrat Klügel, Hannover;
Kirchenrat Dekan Flurschütz, Ansbach; Pfarrer Dr. Perels, Berlin;
Pfarrer Lic. Dr. Rose, Wuppertal; Pfarrer Dr. Böhme, Bad Boll;
Pfarrer Dr. Jakob, Bensheim; Dekan Dr. Schuster, Fulda;
Probst Schwennen, Itzehoe

Diese Anmeldung ist einzusenden an das

Tagungsbüro für den „Lutherischen Tag 1959“

F U L D A , Heinrichstr. 2 (Dekanat)

Lutherischer Tag

in Fulda vom 21. bis 23. September 1959

Arbeitstagung für lutherische Theologie unter dem Thema

KIRCHE — GESCHICHTE — PROPHETIE

Montag, den 21. September:

- 15.15 Eröffnung
15.30 — 16.30 Prof. Dr. Martin Schmidt, Mainz (früher Kirchl. Hochschule Berlin):
Luthers Schau der Geschichte
16.45 — 17.45 Gruppenbesprechung
18.00 — 19.00 Gesamtdiskussion
20.00 Festgottesdienst in der Christuskirche:
Bischof D. Wüstemann, Kassel

Dienstag, den 22. September:

- 9.00 Matutin in der Christuskirche
9.30 — 10.30 Prof. D. L. Goppelt, Hamburg:
Die Christusherrschaft Jesu und das prophetische Wort zur Geschichte
10.45 — 11.45 Gruppenbesprechung
12.00 — 13.00 Gesamtdiskussion
15.30 — 16.30 Privatdozent Dr. Ulrich Mann, Tübingen:
Die prophetische Verkündigung der Kirche an die Welt
17.00 — 18.00 Gruppenbesprechung

Mittwoch, den 23. September:

- 9.00 Matutin in der Christuskirche
9.30 — 11.30 Gesamtdiskussion
11.30 — 13.00 Schlußwort der drei Hauptreferenten

Sofortige Anmeldungen unter Verwendung des hier angefügten Vordruckes für den Lutherischen Tag in Fulda erbeten.

Tagungsbüro:

Fulda, Heinrichstr. 2 (Dekanat), Telefon 34 13. Das Tagungsbüro ist vom 21. 9. bis 23. 9. von 8.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

Tagungsstätte:

Hospiz „Haus Oranien“, Fulda, Heinrich-von-Bibra-Platz 14.

Tagungskosten:

Pro Tag 12,— DM für 3 Mahlzeiten und Übernachtung, ohne Anspruch auf Einzelzimmer. Bei Einzelzimmer ist mit einem Aufschlag von 3,— DM zu rechnen.

Einzelne Essengutscheine 2,75 DM pro Gedeck, bei Eintopf 1,50 DM.

Quartierscheine und Essensscheine werden im Tagungsbüro ausgegeben.

Bei guter Beteiligung könnte auch ein Predigerseminar im eigenen Jugendheim Aufnahme finden. Tagesatz 5,— DM.

Zu einer Studienfahrt in die Diaspora in der reizvollen Rhön wird Gelegenheit gegeben.

Anmeldung

zum „Lutherischen Tag 1959“ vom 21. bis 23. September 1959

Name:

Anschrift:

Nachtquartier: Vom bis

.....
(Unterschrift)

Bekanntmachung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrates in München zu Agende IV.

Vom 13. Februar 1959.

(Nachdruck aus ABl. S. 16)

Mit Zustimmung des Landessynodalausschusses wird bestimmt:

In der Ausführungsanweisung zu Agende IV (Anlage zu § 3 der Durchführungsbestimmungen vom 7. April 1952 zum Kirchengesetz vom 25. 9. 1951 über die Einführung von Band IV der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden — KABl. S. 56) erhält der Abschnitt 4 folgende Fassung:

4. Angleichung der Agende IV an Agende I für Bayern.

Für die Angleichung einzelner Bestimmungen der Agende IV an Agende I für Bayern, die zusätzlich die bisherige Gottesdienstordnung enthält (Bek. vom 22. Mai 1958, KABl. S. 56) gilt folgendes:

1) Einzug in die Kirche

An Stelle der Anweisungen, die in den Rubriken der Ordinations- und Einführungshandlungen enthalten sind (Seite 13, 49, 59, 68, 76, 90, 96 der Kleinen Ausgabe), gilt in der Landeskirche:

Der Gottesdienst beginnt mit dem Einzug, der während des Orgelvorspiels stattfindet . . .
Es folgen das Eingangslied und der Introitus.

2) Doppelte Schriftlesung und Lied der Woche

Die Anweisungen über das Lied der Woche und über eine zweite Schriftlesung gelten nur für Gemeinden, in denen die Gottesdienstordnung nach Agende I für Bayern in Gebrauch genommen ist.

3) Te Deum und Litanei

In den Ordnungen der Ordinations-, Einsegnungs-, Einführungs- und Einweihungshandlungen ist fakultativ vorgesehen, daß das Te Deum (Seite 55, 67, 75, 82, 145 der Kleinen Ausgabe) bzw. die Litanei (Seite 13, 14, 23, 29, 77 der Kleinen Ausgabe) jeweils mit dazugehörigem Versikel und Kollekte gesungen werden können. Vor jedem Gottesdienst ist zu prüfen, ob dadurch die Gottesdienstdauer nicht zu sehr verlängert wird.

4) Knien

Die Anweisungen über das Knien bei der Einweihung einer neuen Kirche (Seite 138, 143 der Kleinen Ausgabe) sind fakultativ.

München, den 13. Februar 1959.

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger

Kundgebung des Landesbischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern an die Gemeinden zur Einführung des Evangelischen Kirchengesangbuchs in der Landeskirche.

Vom 23. Februar 1959.

(Nachdruck aus ABl. S. 21)

„Der Herr Landesbischof wendet sich mit folgender Kundgebung an die Gemeinden der Landeskirche:

Die Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Bayern hat auf ihrer Tagung in Ansbach 1957 beschlossen, die bayerische Ausgabe des Evangelischen Kirchengesangbuchs in der Landeskirche einzuführen. Nach sorgfältigen Vorarbeiten, die mehr als ein Jahr in Anspruch

genommen haben, wird nunmehr seit einigen Wochen das neue Gesangbuch in seinen schmucken roten, grünen und schwarzen Ausgaben angeboten und rege gekauft.

Jahrelange ernste Überlegungen sind dem Beschluß der Landessynode vorausgegangen. Sollte eine so bewegte Zeit wie die unsere durch die Unruhe einer Gesangbuchänderung noch unruhiger werden? Aber die Gemeinsamkeit des Singens, die uns nun mit den anderen Landeskirchen in Deutschland verbindet, kann den vielen, die heute wandern müssen, zum Heimischwerden an anderen Orten helfen. Und wenn wir uns nun einem mehr als hundertjährigen Drängen auf ein gemeinsames Evangelisches Gesangbuch in Deutschland anschließen, so freuen wir uns zugleich mit großem Dank der sorgsam ausgewählten zahlreichen Beigaben, die das neue Gesangbuch für Bayern bereichern.

Der Wechsel vom alten zum neuen Gesangbuch fällt nicht jedem leicht. Wir wären undankbar gegen unsere bisherigen Gesangbücher, wenn wir sie allzu schnell vergäßen. Jahrzehnte hindurch haben sie die gottesdienstliche Gemeinde im Lied verbunden und sind ungezählten Einzelnen treue Begleiter am Morgen und am Abend, in der Freude und in der Not gewesen. Wer sein bisheriges Gesangbuch lieb hat, wird es auch weiter für das persönliche Gebet benutzen können. Er möge aber den Schritt bejahen, den die Gemeinde nun mit dem neuen Buch tut und auf die Jugend, besonders auf die Konfirmanden, schauen, die fröhlich nach dem neuen Gesangbuch greifen.

Das Nebeneinander des neuen und des alten Gesangbuches wird im Gottesdienst für die nächste Zeit gewisse technische Schwierigkeiten ergeben. Sie lassen sich ertragen, wenn die Verantwortlichen, die Pfarrer und Kantoren, die Kirchenvorsteher und alle Gemeindeglieder, zusammenarbeiten und miteinander planen. Auf die Dauer freilich wird das alte Gesangbuch nicht neben dem neuen zu verwenden sein. Ich empfehle deshalb allen Gemeinden, daß sie sich, so rasch es die Verhältnisse ermöglichen, auf den ausschließlichen Gebrauch des neuen Gesangbuches umstellen. Wenn wir dabei manche Lieder neu lernen und bei manchen Melodien umlernen müssen, so wollen wir diese Aufgabe in Gemeindesingstunden und ähnlichen Veranstaltungen willig auf uns nehmen. Das reiche Erbe und der kostbare Schatz, den Gott uns mit dem evangelischen Kirchenlied anvertraut hat, rechtfertigt diese Mühe vollauf. D. Martin Luther selbst ermuntert uns dazu, wenn er ein Jahr vor seinem Tode in der Vorrede zum Babstischen Gesangbuch geschrieben hat: „Singet dem Herrn eine neues Lied, singet dem Herrn alle Welt! Denn Gott hat unser Herz und Mut fröhlich gemacht durch seinen lieben Sohn, welchen er für uns gegeben hat zur Erlösung von Sünden, Tod und Teufel. Wer solchs mit Ernst gläubet, der kanns nicht lassen, er muß fröhlich und mit Lust davon singen und sagen, daß es andere auch hören und herzukommen.“

Laßt uns Gott, den Herrn, bitten, er möge dem neuen Evangelischen Kirchengesangbuch seinen Segen geben, wie er auch die bisherigen Gesangbücher in Gnaden gesegnet hat. Uns schenke er die rechte evangelische Freiheit und Freudigkeit, daß wir mit den altbewährten und mit den neuen Liedern von seinen großen Taten singen, ihm zur Ehre und uns zur Stärkung!“

München, den 23. Februar 1959.

Der Landesbischof

der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

D. Dietzfelbinger DD.

Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Freigabe der Konfirmationsordnung in der vorläufigen Fassung der Agende III der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Erprobung in den Gemeinden.

Vom 21. Oktober 1958.

(Nachdruck aus ABl. S. 49)

Die Landessynode hat das nachstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Aus der von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands herausgegebenen „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Dritter Band, Die kirchlichen Handlungen (Vorläufige Fassung)“ wird zur Erprobung in den Gemeinden freigegeben:

„Ordnung der Konfirmation.

I. Die Vorstellung der Konfirmanden (Die Prüfung).

II. Der Konfirmationsgottesdienst
(Die Einsegnung)“.

§ 2

Die Erprobung bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

Wolfenbüttel, den 21. Oktober 1958.

Die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche.

— Die Kirchenregierung —

D. M. Erdmann. Dr. Breust. Rauls. Petersen.
Dr. Knost. Jürgens. Dr. Oppermann.

Zweites Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes.

Vom 13. Dezember 1958.

(Nachdruck aus ABl. 1959, S. 1)

§ 1

Gemäß § 1, 2 des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 (Kirchliches Amtsblatt 1956 Nr. 1 Seite 1 f) und § 2, 3 b des Ersten Kirchengesetzes vom 24. Juni 1957 zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 (Kirchliches Amtsblatt 1957 Nr. 13 Seite 73), werden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

1. der Freitag vor Invokavit als Buß- und Betttag am Eingang der Passions- oder Fastenzeit und
2. der erste Sonntag nach Johannis (24. Juni) als Betttag vor der Ernte begangen.

§ 2

Für den Buß- und Betttag am Eingang der Passions- oder Fastenzeit gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Da der Tag nicht gesetzlicher Feiertag ist, wird in der Regel der Gottesdienst nicht zur üblichen Stunde, sondern in der Frühe oder am Abend zu halten sein.
2. Als Proprium gilt:

Introitus

wie am 22. Sonntag nach Trinitatis Seite 186, jedoch ohne das „Ehre sei dem Vater . . .“.
Kein Gloria in excelsis.

Kollekte

Die erste Kollekte vom Sonntag Estomihi Seite 58.

Epistel

So spricht der Herr: Bekehret euch . . . unter den Heiden zuschanden werden. Joel 2, 12 — 19.
Kein Halleluja.

Lied

O, wir armen Sünder. EKG 57 (Strophe 1 — 4).

Evangelium

Jesus sprach zu seinen Jüngern: Die Zeit ist gekommen . . . will ihn abermals verherrlichen. Joh. 12, 23 b — 28.

Kein Credo.

Praefation, s. mecklenburgisches Sondergut in der Altaragende.

Schlußkollekte wie am Sonntag Invokavit Seite 63. (Die Seitenzahlen beziehen sich auf Agende I, Ausgabe für den Pfarrer).

§ 3

Für den Betttag vor der Ernte gilt das Proprium des Erntebitttages, Agende I Seite 245 ff. der Ausgabe für den Pfarrer.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 13. Dezember 1958.

Der Oberkirchenrat

Beste

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl.

Vom 22. April 1959.

(Nachdruck aus ABl. S. A 17)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene Erste Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden mit Ausnahme der Abschnitte „Der Hauptgottesdienst ohne Heiliges Abendmahl am Karfreitag, an Buß- und Betttagen und an Bittagen“ und „Der Predigtgottesdienst als Hauptgottesdienst“ unter B wird von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens angenommen.

§ 2

Die Annahme des Abschnittes „Der Hauptgottesdienst ohne Heiliges Abendmahl am Karfreitag, an Buß- und Betttagen und an Bittagen“ und „Der Predigtgottesdienst als Hauptgottesdienst“ unter B bleibt einem späteren Kirchengesetz vorbehalten.

§ 3

Der Hauptgottesdienst wird der Ordnung und den Anweisungen dazu im Ersten Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden entsprechend nach Maßgabe der §§ 4 und 6 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes gehalten.

§ 4

Für den Gebrauch des Ordinarius wird folgendes bestimmt:

a) Das in der Agende wahlweise vorgesehene Rüstgebet der Gemeinde (Confiteor) entfällt im Hinblick auf die als sächsisches Sondergut beizubehaltende Allgemeine Beichte und Absolution nach der Predigt.

b) Für das Kyrie eleison und Gloria in excelsis ist ausschließlich die Straßburger Singweise nach der Handausgabe der Agende Seite 52* zu verwenden.

Das Kyrie eleison ohne Gloria in excelsis für die Advents- und die Fastenzeit (s. Anhang zur Handaus-

gabe der Agende Seite 12 Nr. 3) ist mit dem deutschen Text zu singen.

c) Die Gemeinde steht während der Lesung von Epistel und Evangelium.

d) Auf die Epistel folgt das Halleluja auf den 5. Psalmton am 1. Advent, vom Christfest bis zum letzten Sonntag nach Epiphania und von Ostern bis zum Trinitatisfest, auf den 8. Psalmton vom 2. bis zum 4. Advent und vom 1. Sonntag nach Trinitatis bis zum letzten Sonntag des Kirchenjahres.

e) Das „Ehre sei dir, Herre“ vor und das „Lob sei dir, o Christe“ nach der Lesung des Evangeliums singt die Gemeinde nach der Singweise — gesetzt in f— der sächsischen Agende von 1906 Form B. Sie wird in der Art ihrer Notierung den übrigen Singweisen der Agende angeglichen. Neben dieser Form ist die in der Handausgabe der neuen Agende vorgesehene Singweise zugelassen.

f) Als Credo-Lieder gelten die nachgenannten Lieder des Evangelischen Kirchengesangbuchs:

Nr. 132: Wir glauben all an einen Gott, Schöpfer . . .

Nr. 133: Wir glauben Gott im höchsten Thron . . .

Nr. 416: Wir glauben all an einen Gott, Vater . . .

Nr. 417: An einen Gott nur glauben wir . . .

Wird das Credo gesprochen oder vom Chor allein gesungen, so singt die Gemeinde danach eine Liedstrophe lobpreisenden Inhalts oder eine Amenstrophe oder ein kurzes Lied mit der Bitte um rechtes Hören.

Als Lieder zum Abschluß des Credo werden beispielsweise genannt:

Nr. 134: Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist . . .

Nr. 110: Gott Vater, Herr, wir danken dir . . .

Nr. 111,4: Gelobet sei der Herr . . .

Nr. 112: Brunn alles Heils . . .

Nr. 126,4: Ehr sei dem Vater . . .

Nr. 166,4: Ehr sei Gott in dem höchsten Thron . . .

Nr. 188,5: Sei Lob und Preis mit Ehren . . .

Nr. 228,3: Lob, Ehr und Preis sei Gott . . .

Als Lieder mit der Bitte um rechtes Hören, namentlich wenn das Credo wegfällt, werden beispielsweise genannt:

Nr. 99: Nun bitten wir den Heiligen Geist . . .

Nr. 126: Herr Jesu Christ, dich zu uns wend . . .

Nr. 143: O Gott, du höchster Gnadenhort . . .

Nr. 144: Herr, öffne mir die Herzenstür . . .

Nr. 145: Herr, für dein Wort sei hochgepreist . . .

g) Nach dem Kanzelgruß fordert der Liturg (Prediger) die Gemeinde auf, in der Stille um den Segen des Wortes zu bitten.

h) Vor dem allgemeinen Kirchengebet wird die offene Schuld (Allgemeine Beichte mit Absolution) nach folgender Ordnung gebetet:

Der Liturg (Prediger) steht am Altar. Er wendet sich zur Gemeinde und spricht:

„Weil wir hier versammelt sind im Namen des allmächtigen Gottes und sein heiliges Wort gehört haben, so wollen wir uns auch vor seiner hohen Majestät demütigen und miteinander beichten und beten.“

Der Liturg (Prediger) wendet sich dem Altar zu, kniet nieder und spricht:

Es folgt die Beichte in der Fassung des Evangelischen Kirchengesangbuchs (Anhang Seite 39).

Hierauf erhebt sich der Liturg (Prediger), er wendet sich zur Gemeinde und spricht die Absolution mit folgenden Worten:

„Auf solches euer Bekenntnis verkündige ich, nach Befehl unseres Herrn Jesu Christi, als verordneter Diener seines Wortes, euch, die ihr eure Sünde herzlich bereuet, an Jesum Christum glaubet und den guten ernstlichen Vorsatz habt, durch Beistand Gottes, des Heiligen Geistes, euer sündliches Leben forthin zu bessern, die Gnade Gottes und die Vergebung eurer Sünden im Namen † des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.“

i) Das Allgemeine Kirchengebet nebst dem Bitttruf der Gemeinde und dem Amen gemäß Form B bzw. C kann auch gesprochen werden. Im übrigen wird auch hierzu auf Ziff. 73 der „Anweisungen zum Gebrauch der Agende I“ (Seite 20* der Handausgabe) verwiesen.

k) Wenn der Hauptgottesdienst ohne Heiliges Abendmahl begangen wird, so schließt sich an das Allgemeine Kirchengebet unmittelbar das Vaterunser an. Dabei kann das Vaterunser vom Liturgen allein oder mit der Gemeinde gemeinsam gebetet werden. Wenn der Liturg das Vaterunser allein betet, kann die Gemeinde die Doxologie in der dafür vorgesehenen Weise singen.

l) Das Heilige Abendmahl wird nach der Präfation und dem Sanctus gemäß Form A der Agende gefeiert.

m) Der Gruß am Beginn der Präfation lautet: „Friede sei mit euch!“

n) Neben der in der Agende vorgesehenen Singweise wird als zweite Form des Sanctus vorgesehen die Singweise der sächsischen Agende von 1906 Form B nach d transponiert, als dritte Form die Singweise der sächsischen Agende von 1906 Form A nach b transponiert. Beide werden in der Art ihrer Notierung den übrigen Singweisen der Agende angeglichen.

o) Als Spende-Formeln beim Heiligen Abendmahl sind die in der Agende vorgesehenen Spende-Formeln IV oder I zu verwenden.

p) Die in der Agende für die Schlußkollekte als zweite vorgesehene Singweise des Hallelujas entfällt.

q) Für die Entlassung verbleibt nur die in der Agende als erste vorgesehene Form mit dem Text: „Gehet hin im Frieden des Herrn.“

r) Das Singen einer Schlußstrophe nach dem Segen wird den Gemeinden freigegeben, in denen Pfarrer und Kirchenvorstand gemeinsam dies für nötig erachten.

§ 5

(1) Entscheidungen, die in den „Anweisungen zum Gebrauch der Agende Band I“ dem Pfarramt zugewiesen sind, erfordern bei Vorhandensein mehrerer Pfarrer in einer Kirchengemeinde einmütigen Beschluß. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so entscheidet der Superintendent.

(2) Die nach den „Anweisungen zum Gebrauch der Agende Band I“ vom Pfarramt oder vom Kirchenvorstand oder von beiden gemeinsam getroffenen Entscheidungen sind schriftlich festzulegen und unter Angabe des Tages des Beschlusses in dem Altarexemplar der Agende hinter den „Anweisungen“ zu vermerken. Sie sind für alle Pfarrer und Amtsträger, die im Gottesdienst dieser Gemeinde tätig werden, verbindlich.

(3) Die gemäß Absatz 2 getroffenen Entscheidungen können nur durch die Organe, die sie getroffen haben, geändert werden, soweit solche Änderungen überhaupt zulässig sind. Die Änderungen sind Absatz 2 entsprechend festzulegen und in die Agende einzutragen.

§ 6

(1) Die in den „Anweisungen zum Gebrauch der Agende Band I“ den Gliedkirchen zugewiesenen Befugnisse nimmt das Landeskirchenamt wahr, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Das Landeskirchenamt erläßt bezüglich des Kalendariums Ausführungsbestimmungen, die den landeskirchlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

§ 7

(1) Das nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes zu gestaltende Sonder-Ordinarium wird den im Bereiche der Landeskirche vertriebenen Altarausgaben der Agende I beigelegt.

(2) In den den Gottesdienst betreffenden Anlagen des Evangelischen Kirchengesangbuches — Ausgabe für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens — werden die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Änderungen vorgenommen.

§ 8

(1) Vom 1. Advent 1959 an wird der Gottesdienst in folgenden Stücken nach dem Ersten Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden gehalten:

- a) Der Gnadenspruch fällt weg.
- b) Von der Epistel lesung bis zu den Abkündigungen nach der Predigt ist die Ordnung der neuen Agende einzuhalten, mit Ausnahme der Akklamation „Ehre sei dir, Herre“ vor der Lesung des Evangeliums. Das Halleluja nach der Epistel und „Lob sei dir, o Christe“ nach

dem Evangelium werden in der bisherigen Form nach der alten Agende durchgeführt.

- c) Das Sammeln des Dankopfers nach der neuen Agende ist freigestellt.

(2) Insoweit treten die Anordnungen der Agende für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens in der Fassung der 2. Auflage von 1906, die den Hauptgottesdienst betreffen, außer Kraft. Sie bleiben für die übrigen Stücke des Hauptgottesdienstes verbindlich.

§ 9

Weitere Schritte zur Einführung der neuen Agende werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 10

Das Landeskirchenamt trifft die erforderlichen Ausführungsmaßnahmen zu diesem Kirchengesetz.

§ 11

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von Vorschriften dieses Kirchengesetzes zu bewilligen.

Dresden, den 22. April 1959.

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

In der Nacht vom 27. zum 28. Mai 1959 hat Gott der Herr den vormaligen Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Landesbischof i. R. D. Dr. Simon Schöffel

in Hamburg aus dieser Zeit in die Ewigkeit abgerufen.

Der Heimgegangene wurde am 22. Oktober 1880 in Nürnberg geboren. Nachdem er in Erlangen und Leipzig Theologie studiert und von 1909 bis 1922 als Pfarrer und Dekan in Schweinfurt Dienst getan hatte, wurde er 1922 als Hauptpastor an die Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg berufen. Im gleichen Jahre wurde ihm von der Theologischen Fakultät in Erlangen der Ehrendoktor verliehen. Im Jahre 1929 wurde D. Schöffel Synodalpräsident. Am 29. Mai 1933 wurde er zum ersten Landesbischof von Hamburg berufen; dieses Amt verlor er durch die kirchenpolitische Entwicklung im März 1934. Im Jahre 1933 gehörte er auch kurze Zeit dem Geistlichen Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche an. Am 27. Februar 1946 wurde D. Schöffel erneut zum Landesbischof von Hamburg gewählt. Gleichzeitig übernahm er eine Professur für systematische Theologie an der neu gegründeten Kirchlichen Hochschule in Hamburg. Am 27. November 1954 trat er in den Ruhestand, in welchem er zu seinem tiefen Schmerz seine beiden Nachfolger im bischöflichen Amt, Theodor Knolle und Volkmar Hertrich, überlebte.

Simon Schöffel war ein von Gott begnadeter Prediger, der jahrelang eine große Gemeinde in der St. Michaeliskirche unter seiner Kanzel sammelte. Auch seine Wirksamkeit als Bischof hatte immer ihren Mittelpunkt in der Verkündigung des Evangeliums. Daneben war Schöffel ein ausgezeichnete lutherischer Theologe, dessen systematische Theologie ihre Mitte in einer ausgedehnten Luther-Kenntnis hatte. Als Kirchenhistoriker hatte er sich schon in Schweinfurt verdient gemacht. In Hamburg wurde er zum besten Kenner und Darsteller der Hamburgischen Kirchengeschichte, deren erster Band 1929 erschien. Auch an den sozialen und schulpolitischen Fragen der zwanziger Jahre war D. Schöffel aktiv beteiligt. Nach 1945 widmete er seine Hauptkraft dem äußeren und inneren Wiederaufbau der Michaelisgemeinde und der Hamburger Landeskirche. Der Staat ehrte seine Verdienste durch die Verleihung des Großen Bundesverdienstkreuzes mit Stern.

Der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands galt die Liebe des verewigten Landesbischofs in hohem Maße. Sein Wort hatte in der Bischofskonferenz und auf den Generalsynoden Gewicht. Die Vereinigte Kirche dankt ihm seine Treue über das Grab hinaus und wird seiner in Verehrung gedenken.

Losung und Lehrtext an seinem Todestage (28. Mai 1959) waren:

„Der Gerechte ist auch in seinem Tod getrost“ (Sprüche 14, 32).

„Ihr habt nun Traurigkeit; aber ich will euch wiedersehen,
und euer Herz soll sich freuen, und eure Freude soll
niemand von euch nehmen“ (Joh. 16, 22).

Hannover, im Juni 1959.

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands**

D. Lilje,
Landesbischof.